

Code Of Conduct

Lieferanten und Nachunternehmer

1 Einleitung

Die Arbeit der NR NEUE RAUM- & UMWELTPFLEGE GmbH & Co.KG (im Folgenden: „NRU“) wird sowohl von hohen Qualitätsansprüchen als auch der ständigen Suche und Bereitschaft zu Innovationen bestimmt. Durch unsere Leistungen und Dienstleistungen haben wir uns Vertrauen und Respekt erworben. Unser guter Ruf beruht gerade auch auf unserem Willen und **unserer** Bereitschaft zu Fairness und Integrität und ist ein entscheidender Baustein für den Erfolg unseres Unternehmens.

Die NRU trägt unternehmerische Verantwortung gegenüber Kunden, Mitarbeitern, Gesellschaftern, dem Gemeinwesen sowie gegenüber der Umwelt. Zu dieser unternehmerischen Verantwortung gehört, dass die NRU sich jederzeit und überall an geltende Gesetze hält, ethische Grundsätze und Werte respektiert und nachhaltig handelt und auf ihre Geschäftspartner einwirkt, damit auch diese ihrer Verantwortung gerecht werden. Mit dem Verhaltenskodex / Code of Conduct hat sich die NRU verbindliche Leitlinien für verantwortungsvolles Handeln auferlegt.

Mit diesem Code of Conduct (Verhaltenskodex) für Lieferanten und Nachunternehmer macht NRU ihre Erwartung gegenüber diesen Geschäftspartnern transparent und verbindlich.

2 Anwendungsbereich

Die NRU erwartet, dass auch ihre Lieferanten und Nachunternehmer (d.h. jeder Vertragspartner, der die NRU mit Waren, Materialien oder Dienstleistungen versorgt) sowie deren Mitarbeiter verantwortungsvoll handeln und sich den in diesem Code of Conduct für Lieferanten und Nachunternehmer aufgeführten Grundprinzipien verpflichten. Sofern die Lieferanten oder Nachunternehmer im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit der NRU Dritte (z.B. Subunternehmer oder Vertreter) beauftragen, erwartet die NRU, dass sich diese Dritten ebenfalls an die in diesem Code of Conduct für Lieferanten und Nachunternehmer festgelegten Grundprinzipien halten.

Die NRU behält sich das Recht vor, im Einzelfall die Einhaltung der im Nachgang genannten Anforderungen beim Lieferanten oder Geschäftspartner durch Experten nach vorheriger Ankündigung und in Anwesenheit von Vertretern des Geschäftspartners, zu den regulären Geschäftszeiten und im Einklang mit dem jeweils anwendbaren Recht, insbesondere unter Beachtung der Datenschutzgesetze, vor Ort zu prüfen.

3 Unternehmerische Verantwortung

Aus der unternehmerischen Verantwortung ergibt sich die Verpflichtung zur Einhaltung des Rechts und aller geltenden Gesetze. Die NRU erwartet von Lieferanten und Nachunternehmern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien.

3.1 Menschenrechte

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU achten und schützen die weltweit geltenden Vorschriften zum Schutz der Menschenrechte als fundamentale und allgemeingültige Vorgaben. Dazu zählt insbesondere auch, dass die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU weder Zwangsarbeit noch Kinderarbeit einsetzen.

3.2 Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU diskriminieren niemanden aufgrund von ethnischer, nationaler oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, politischer Einstellung, soweit diese auf demokratischen Prinzipien und Toleranz gegenüber Andersdenkenden beruht, oder sonstiger gesetzlich geschützter Merkmale, soweit dem nicht zwingendes Recht entgegensteht.

3.3 Vereinigungsfreiheit

Das Grundrecht aller Mitarbeiter, Gewerkschaften und Arbeitnehmervertretungen zu bilden und ihnen beizutreten, wird anerkannt. Wo dieses Recht durch lokale Gesetze beschränkt ist, sollen alternative, gesetzeskonforme Möglichkeiten der Arbeitnehmervertretung gefördert werden.

3.4 Produktsicherheit

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU beachten alle jeweils anwendbaren produktsicherheitsrechtlichen Vorschriften und Vorgaben, insbesondere die gesetzlichen Vorgaben betreffend die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung gefährlicher Stoffe und Materialien.

3.5 Sicherheit am Arbeitsplatz und Arbeitszeiten

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU halten sich an die jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorgaben. Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU halten sich auch an die Anforderungen des NRU-Standorts an Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, wenn sie dort tätig sind. Sie unterstützen die Weiterentwicklung und Verbesserung der Arbeitsbedingungen. Die Arbeitszeit entspricht mindestens den jeweiligen nationalen gesetzlichen Vorgaben bzw. den Mindestnormen der jeweiligen nationalen Wirtschaftsbereiche.

3.6 Schaffung und Anwendung von Arbeitsschutzmanagementsystemen

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU verbessern ihre Arbeitsschutzleistung kontinuierlich. Lieferanten und Nachunternehmer führen dazu idealerweise geeignete Arbeitsschutzmanagementsysteme ein (z. B. nach ISO 45001 oder äquivalent).

3.7 Mindestlohn

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU sorgen für eine angemessene Entlohnung ihrer Mitarbeiter, die dem rechtlich gültigen und zu garantierenden Minimum mindestens entspricht. Sollten gesetzliche oder tarifvertragliche Regelungen nicht vorliegen, orientiert sich die Entlohnung an den branchenspezifischen, ortsüblichen, tariflichen Vergütungen.

3.8 Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Rohstofflieferketten

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU kommen ihrer Sorgfaltspflicht für eine verantwortungsvolle Lieferkette für Rohstoffe nach. Dazu gehört gegebenenfalls die Verbesserung der Transparenz innerhalb der eigenen Lieferkette bis zur Rohstoffgewinnung und das Einleiten von geeigneten Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos für schwere Menschenrechtsverletzungen, wie Kinder- und Zwangsarbeit, Sklaverei sowie der direkten oder indirekten Finanzierung von bewaffneten Gruppen.

4 Umwelt- und Klimaschutz

NRU will einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz leisten. Von Lieferanten und Nachunternehmern erwartet die NRU insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien.

4.1 Einhaltung rechtlicher Vorgaben

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU übernehmen Verantwortung im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes und halten sich an alle gesetzlichen Vorgaben betreffend Umwelt und Nachhaltigkeit.

4.2 Energie- und Ressourceneffizienz steigern

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU setzen natürliche Ressourcen sparsam ein und minimieren die Belastung von Luft, Wasser und andere Umwelteinflüsse in ihren Produktionsprozessen und Produkten. Sie leisten einen Beitrag zur Reduktion des Verbrauchs von Energie, Wasser und anderer natürlicher Rohstoffe sowie der CO₂-Emissionen.

4.3 Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen

Die Lieferanten und Nachunternehmer von NRU verbessern ihre Umweltleistung kontinuierlich. Lieferanten und Nachunternehmer mit Produktionsstandorten führen dazu idealerweise geeignete Umweltmanagementsysteme ein (z. B. nach ISO 14001).

5 Vertrauensvolle Geschäftsbeziehungen

Offenheit und Transparenz sind der Schlüssel für Glaubwürdigkeit und Vertrauen im geschäftlichen Verkehr. Die NRU erwartet von Lieferanten und Nachunternehmern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien.

5.1 Vermeidung von Interessenskonflikten

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU treffen ihre Entscheidungen ausschließlich auf Grundlage sachlicher Kriterien und lassen sich nicht von persönlichen Interessen und Beziehungen beeinflussen.

5.2 Korruptionsverbot

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU tolerieren keine Korruption. Sie stellen sicher, dass ihre Mitarbeiter, Subunternehmer oder Vertreter keine Bestechungsgelder, Schmiergelder, unzulässige Spenden oder sonstige unzulässige Zahlungen oder Vorteile gegenüber Kunden, Amtsträgern oder sonstigen Dritten gewähren, anbieten oder von diesen annehmen. Das gilt auch für sog. „Facilitation Payments“ (z.B. rechtswidrige Zahlungen zur Beschleunigung von routinemäßig anfallenden Verwaltungsangelegenheiten).

5.3 Geschenke, Bewirtungen und Einladungen

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU bieten NRU-Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch mittelbar unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen zur unzulässigen Beeinflussung an. Auch erbitten sie solche unangemessenen Vorteile nicht und nehmen diese nicht an.

5.4 Staat als Kunde und Umgang mit Behörden

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU halten im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen die strikten gesetzlichen Vorgaben ein. Sie beachten bei der Teilnahme von öffentlichen Ausschreibungen die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs.

6 Faires Marktverhalten

Die NRU ist ein fairer und verantwortungsvoller Marktteilnehmer und hält sich an vertragliche Verpflichtungen. NRU erwartet dies auch von Lieferanten und Nachunternehmern, insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien.

6.1 Freier Wettbewerb

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU halten sich an die geltenden Kartellgesetze. Sie treffen insbesondere keine wettbewerbswidrigen Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten oder Kunden und missbrauchen keine möglicherweise gegebene marktbeherrschende Stellung.

6.2 Geldwäsche

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU unterhalten nur mit solchen Geschäftspartnern Geschäftsbeziehungen, von deren Integrität sie überzeugt sind. Sie achten darauf, dass die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche nicht verletzt werden.

6.3 Geschäftsinformationen

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU veröffentlichen Geschäftsdaten und berichten über ihre Geschäftstätigkeit wahrheitsgetreu und im Einklang mit den jeweils geltenden Gesetzen.

7 Schutz von Daten, Geschäftsgeheimnissen und Unternehmensvermögen

Vertrauliche Daten, Geschäftsgeheimnisse und Unternehmensvermögen müssen geschützt werden. Die NRU erwartet von Lieferanten und Nachunternehmern insbesondere die Einhaltung folgender Grundprinzipien.

7.1 Datenschutz

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU beachten alle jeweils geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten von Mitarbeitern, Kunden, Lieferanten und anderen Betroffenen.

7.2 Schutz von Know-how, Patenten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU respektieren das Know-how, die Patente, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der NRU, **deren** Kunden und sonstigen Dritten. Sie geben derartige Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung der NRU oder in sonstiger unzulässiger Weise an Dritte weiter.

7.3 Umgang mit Unternehmensvermögen

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU respektieren das materielle und immaterielle Vermögen der NRU und deren Kunden und setzen dieses nicht für unlautere oder betriebsfremde Zwecke ein. Sie tragen dafür Sorge, dass ihre Mitarbeiter ebenso wie etwaige im Rahmen der Geschäftsbeziehung von ihnen eingesetzte Dritte das Vermögen der NRU weder beschädigen noch missbräuchlich verwenden.

8 Beschwerdeverfahren und Schutz vor Vergeltungs-Maßnahmen

8.1 Beschwerdeverfahren

Die Lieferanten und Nachunternehmer von NRU gewähren ihren Mitarbeitern, sowie **den Mitarbeitern** ihrer Lieferanten und Nachunternehmen, die Möglichkeit, sich im Falle von Zweifeln an der Erfüllung der oben genannten Verpflichtungen an eine unternehmenseigene Beschwerdestelle oder an die Stellen von NRU zu wenden.

compliance@nru.de

r.mueller@gesmit.de

8.2 Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

Die Lieferanten und Nachunternehmer der NRU versichern, ihre Mitarbeiter, die sich in gutem Glauben an die o.g. Beschwerdestellen wenden, vor Drohungen, Belästigungen oder anderen nachteiligen Maßnahmen zu schützen. Hinweisgeber haben insbesondere keine Kündigung zu befürchten.

9 Rechtsfolgen bei Verstößen gegen den Code of Conduct für Lieferanten und Nachunternehmer

Hält sich ein Lieferant oder Nachunternehmer der NRU nicht an die in diesem Code of Conduct niedergelegten Grundprinzipien, ist die NRU berechtigt, die Geschäftsbeziehung zu diesem Lieferanten oder Nachunternehmer durch außerordentliche Kündigung zu beenden. Es liegt im Ermessen der NRU auf derartige Konsequenzen zu verzichten und stattdessen alternative Maßnahmen zu ergreifen, wenn der Lieferant oder Nachunternehmer glaubhaft versichert und nachweisen kann, dass er unverzüglich Gegenmaßnahmen zur Vermeidung zukünftiger Verstöße eingeleitet hat.

Saarwellingen, im August 2022

NR NEUE RAUM- & UMWELTPFLEGE GmbH & Co.KG, vertreten durch die Geschäftsführer Friedebert Walmroth, Marcel Optenhöfel und Stefan Karst.

Registergericht Amtsgericht Saarbrücken HRB 52578/HRA 51180

Internet: www.nru.de

E-Mail: info@nru.de